

Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Wilhelmshaven vom 07.11.2022

Präambel:

Aufgrund eines Beschlusses des Rates der Stadt Wilhelmshaven vom 21. April 1982 wurde der Seniorenbeirat gegründet. Der Seniorenbeirat nimmt die besonderen Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wilhelmshaven gemäß der jeweils geltenden Wahlordnung für den Seniorenbeirat (WO – SBR) gegenüber Rat, Verwaltung und in der Öffentlichkeit wahr. Er wirkt nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung bei städtischen Planungen und Durchführung von Maßnahmen und Programmen als sachdienliche Stimme dieses Personenkreises mit. Dabei wird der Beirat die Interessen aller Generationen im Sinne einer Gemeinschaft respektieren. Der Beirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die besonderen Belange der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wilhelmshaven gemäß der Wahlordnung zum Seniorenbeirat wahrzunehmen und den Rat der Stadt, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse in dieser Hinsicht fachlich zu beraten.
- (2) Er wird gegenüber dem Rat der Stadt und der Stadtverwaltung durch Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen sicherstellen, dass die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner nach Absatz 1 gewahrt und ihre besonderen Bedürfnisse berücksichtigt werden.
- (3) Der Seniorenbeirat steht diesen Personen, die Rat und Hilfe suchen, kostenlos und verschwiegen zur Seite. Er nimmt aus eigener Initiative den Kontakt zu dieser Bevölkerungsgruppe auf.

§ 2

Mitglieder

- (1) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und sollen möglichst alle Schichten der älteren Bevölkerung repräsentieren.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats arbeiten ehrenamtlich.

§ 3

Bestellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Seniorenbeirats der Stadt Wilhelmshaven werden in freier und geheimer Wahl entsprechend der Vorgaben der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirats der Stadt Wilhelmshaven gewählt.

§ 4

Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode der nach der Wahlordnung für den Seniorenbeirat gewählten Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des Seniorenbeirats und beträgt 5 Jahre. Sie endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des nach abgelaufener Amtsperiode neu gewählten Seniorenbeirats.
- (2) Die Amtsperiode soll der Legislaturperiode des Rates entsprechen.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird es durch ein Ersatzmitglied in der Reihenfolge des Wahlergebnisses ersetzt.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet.

§ 6

Aufgabenverteilung

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit die/den Vorsitzende/n, zwei Stellvertreter/innen, eine/n Protokollführer/in und eine/n stellvertretende/n Protokollführer/in
- (2) Der/Die Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertreter/innen vertreten den Seniorenbeirat nach außen.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit die notwendige Anzahl an Delegierten und deren Stellvertreter/innen für die Mitwirkung in anderen Gremien lt. § 16 der GO, wie z. B. im Landesseniorenrat oder in den Ratsausschüssen.

§ 7

Teilnahme an Sitzungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Beiratsmitglieder, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, sind gehalten, dies der/dem Vorsitzenden vorher mitzuteilen. An den Sitzungen des Seniorenbeirats nehmen auch, falls es für erforderlich gehalten wird, die den Seniorenbeirat fachlich betreuenden Mitarbeiter/innen des Fachbereichs „Soziales“ teil.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, soweit das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner den Ausschluss erfordert.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirats können Gäste als Zuhörer/innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen, Pressevertretern/innen sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (3) Zuhörer/innen sind grundsätzlich nicht berechnigt, sich an den Beratungen zu beteiligen. Zuhörer/innen, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Auf Wunsch können Gäste Rederecht erhalten.

§ 9

Sitzungstermine, Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat. Die erste Sitzung ist binnen eines Monats nach der Wahl des Beirats durchzuführen.
- (2) Die/Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzungen des Seniorenbeirats. Sie/Er eröffnet und schließt die Sitzungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- (3) Mit mehrheitlicher Zustimmung der Beiratsmitglieder kann in begründeten Fällen eine Sitzung online auf Basis eines Konferenzsystems abgehalten werden. Eine stimmberechtigte Sitzungsteilnahme kann online erfolgen.
- (4) Mit mehrheitlicher Zustimmung der Beiratsmitglieder kann in begründeten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 10

Dokumente der Sitzungsregularien

- (1) Die/Der Vorsitzende lädt unter Beifügung der Tagesordnung zur Sitzung des Seniorenbeirats ein. Die Dokumente der Sitzungsregularien werden per E-Mail versandt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Die Einladung kann in dringenden Fällen auch telefonisch unter Abkürzung der Ladungsfrist auf 24 Stunden erfolgen.
- (3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich unter Einhaltung der Ladungsfrist eingeladen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Seniorenbeirats dies verlangen.
- (4) Alle Mitglieder des Seniorenbeirats sind berechtigt, mit Wahrung der Ladungsfrist Tagesordnungspunkte bei der/dem Vorsitzenden anzumelden.
- (5) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Seniorenbeirats mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert werden.

§ 11

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die/Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Der Seniorenbeirat gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange als beschlussfähig, bis ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal beraten, so ist der Seniorenbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

§ 12

Abstimmung

- (1) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13

Weiterleitungen

Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirats sind durch die Verwaltung unverzüglich an die zuständigen Gremien auf dem nach der Geschäftsordnung des Rates vorgesehenen Weg zuzuleiten.

§ 14

Niederschrift

- (1) Das Ergebnis der Sitzungen ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Aus der Niederschrift müssen Sitzungstag und -ort, behandelte Tagesordnungspunkte, gefasste Beschlüsse und die Namen der Teilnehmer/innen ersichtlich sein.
- (3) Die Niederschrift ist von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist allen Mitgliedern und dem Fachbereich „Soziales – Altenhilfe“ zu übersenden.
- (4) Der Seniorenbeirat beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 15

Arbeitskreise

Der Seniorenbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten, an denen auch sach- und fachkundige Personen beteiligt werden können.

§ 16

Mitwirkung in anderen Gremien

- (1) Der Seniorenbeirat beschließt, in welchen Ausschüssen des Stadtrats (§ 71 Abs. 7 NKomVG) er durch beratende Mitglieder vertreten sein möchte.
- (2) Der Seniorenbeirat kann sich überörtlichen Zusammenschlüssen, wie z. B. dem Landesseniorenrat Niedersachsen e. V., anschließen.

§ 17

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Wilhelmshaven. Die Aufwandsentschädigung wird von der Stadtverwaltung bargeldlos ausbezahlt.
- (2) Darüberhinausgehende notwendige Auslagen – z. B. Teilnahme an auswärtigen Sitzungen, Seminaren usw. – werden durch die haushaltsführende Stelle nach Kassenlage aus den, dem Seniorenbeirat zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln genehmigt. Dabei sind die Regularien der Stadtverwaltung zu beachten.

§ 18

Geschäftsordnung

Zu der Formulierung eines Beschlussvorschlags, der eine Änderung dieser Geschäftsordnung zum Ziel hat, ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Seniorenbeirats erforderlich.

§ 19

Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Geschäftsordnung keine Sonderregelung trifft, gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zuletzt gültigen Fassung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 07.11.2022